

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 18.10.2016	133	2016

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss		☐	☐			
☒ Kreistag	02.11.2016	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechts- konvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich
Gefertigt:	Beteiligt:		Landrat	zur Beschlussausführung.
10.1	10		gez. Radeck	
				(Handzeichen)

Betreff:

Bildung des Kreisausschusses gem. § 75 Abs. 1 NKomVG

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 74 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist zu beschließen, ob dem Kreisausschuss zwei oder vier weitere stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete als Beigeordnete angehören sollen.
2. Die Sitzverteilung und die Besetzung des Kreisausschusses mit folgenden Mitgliedern und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie etwaiger Grundmandatsinhaber/innen wird gem. § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt:

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 133	Jahr 2016

Mitglieder	Stellvertreter/innen
1. Landrat	---
2.	
3.	
4.	
5.	
6	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	

Grundmandate:

12.	
13.	
14.	

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 133	Jahr 2016

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Kreisausschuss besteht gemäß § 74 NKomVG und der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt aus dem Landrat als Vorsitzendem, sechs weiteren stimmberechtigten Kreistagsabgeordneten (die nach neuem Recht die Bezeichnung „Beigeordnete“ tragen) sowie – ohne Stimmrecht – den möglichen Grundmandatsinhabern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG und dem Ersten Kreisrat.

Vor der Besetzung des Kreisausschusses kann der Kreistag für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Kreisausschuss zwei oder vier weitere Beigeordnete angehören. Die Erhöhung der Zahl der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder im Kreisausschuss ist seit Jahrzehnten Praxis beim Landkreis Helmstedt und hat sich bewährt, zumal nach wie vor in § 81 Abs. 2 NKomVG vorgeschrieben ist, dass die stellvertretenden Landräte/Landrätinnen aus den Beigeordneten gewählt werden müssen. Als Beigeordnete werden nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Abgeordneten mit Stimmrecht bezeichnet.

Nach § 75 Abs. 1 NKomVG bestimmt der Kreistag die Beigeordneten nach dem für die Besetzung der Kreistagsausschüsse geltenden Hare-Niemeyer-Verfahren gem. § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 NKomVG. Bei der Ermittlung der Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallen, wird der Landrat nicht auf die Vorschläge angerechnet, da er keiner Fraktion oder Gruppe angehört. Fraktionen und Gruppen, auf die bei dieser Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Kreisausschuss zu entsenden, sofern kein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Kreisausschusses ist.

Für alle Beigeordneten und Grundmandatsinhaber/innen sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Vertreterin oder einen zweiten Vertreter bestimmen. Der Landrat hat keinen Vertreter, der im Verhinderungsfalle sein Stimmrecht wahrnimmt.

Die Sitzverteilung und die Besetzung des Kreisausschusses mit folgenden Mitgliedern und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie etwaiger Grundmandatsinhaber/innen wird gem. § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt: